



**TAX**ACADEMY

Skript zum Online-Training

# Lohnsteuer

## Grundlagen der Lohnsteuer

Rechtsstand: Juli 2019

In Kooperation mit



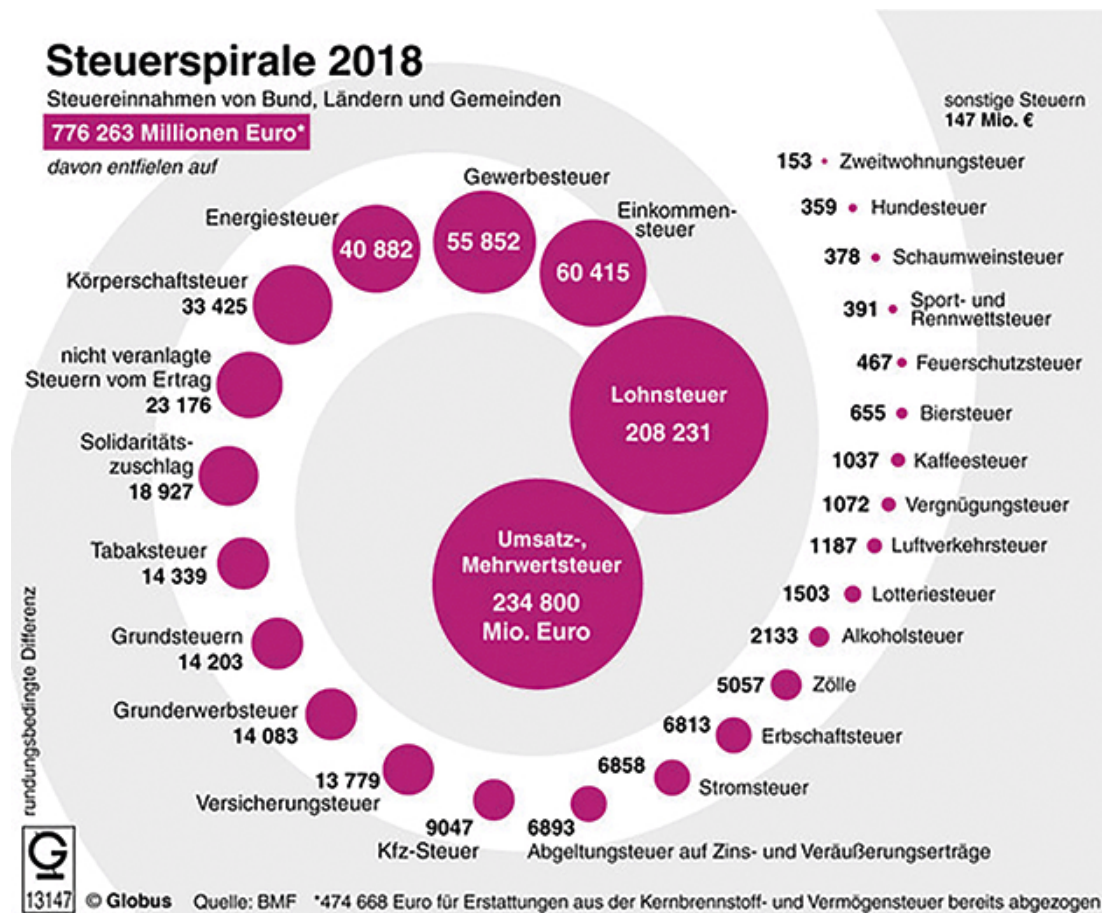
# Inhalt

<b>1</b>	<b>Überblick</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Lohnsteuer</b> .....	<b>2</b>
2.1	Systematische Einordnung .....	2
2.2	Arbeitnehmer und Arbeitgeberbegriff .....	2
2.2.1	Vertreter.....	6
2.2.2	Sozialversicherungsrechtlicher Arbeitnehmerbegriff.....	6
2.2.3	Exkurs Arbeitsrecht .....	7
<b>3</b>	<b>Arbeitslohn</b> .....	<b>9</b>
3.1	Überblick .....	9
3.2	Nicht steuerbare Arbeitgeberzuwendungen .....	12
3.2.1	Zuwendungen aus ganz überwiegend betrieblichem Interesse .....	12
3.2.2	Aufmerksamkeiten .....	15
3.2.3	Betriebsveranstaltungen .....	17
3.2.4	Berufliche Fort- und Weiterbildung .....	19
3.3	Sachbezüge.....	23
3.4	Steuerbefreiungen.....	24
3.4.1	Altersvorsorgeaufwendungen .....	25
3.4.2	Lohnersatzleistungen .....	25
<b>4</b>	<b>Werbungskosten bei Arbeitnehmern</b> .....	<b>27</b>
4.1	Allgemeines .....	27
4.2	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte .....	28
4.3	Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung .....	29
4.4	Aufwendungen für Arbeitsmittel.....	30
4.5	Reisekosten bei Dienstreisen und Dienstgängen.....	31
4.6	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung .....	32
4.7	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.....	33
4.8	Weitere Werbungskosten .....	33
<b>5</b>	<b>Lohnsteuerverfahren</b> .....	<b>35</b>
5.1	Erhebung der Lohnsteuer.....	35
5.2	Lohnsteuerabzugsmerkmale .....	37
5.3	Lohnsteuerklassen.....	37

5.4	Freibetrag auf der „Lohnsteuerkarte“ .....	39
5.4.1	Kinderfreibetrag .....	40
5.5	Lohnerhöhung und Konsequenzen.....	40
5.6	Aufzeichnungspflichten .....	40
5.7	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.....	41
5.8	Erklärungspflicht und Veranlagung gem. § 46 EStG .....	41
5.9	Mini-Exkurs: Lohnsteuer und Kirchensteuer .....	42
	<b>Haftungsausschluss.....</b>	<b>III</b>
	<b>Copyright .....</b>	<b>III</b>

# 1 Überblick

- 1 Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) wird die Einkommensteuer direkt an der Quelle durch den Arbeitgeber einbehalten. Dieser Steuereinbehalt wird als Lohnsteuer bezeichnet und ist keine eigene Steuerart, sondern lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Systematisch betrachtet ist die Lohnsteuer eine Quellensteuer, da sie an der Quelle – dem Arbeitgeber – direkt erhoben wird und der Arbeitnehmer einen versteuerten Betrag erhält. Der Lohnsteuereinbehalt erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt<sup>1</sup> wird oder nicht.
- 2 Durch den Lohnsteuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers grundsätzlich abgegolten. Dadurch ergibt sich, dass Arbeitnehmer i.d.R. keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.
- 3 Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklassen I – VI eingeteilt. Die Lohnsteuerklassenwahl hat direkte Auswirkung auf den Auszahlungsbetrag, auch Nettolohn genannt. Jedoch ist die Lohnsteuerklassenwahl kein Steuersparmechanismus. Durch die Lohnsteuerklasse werden lediglich die Steuervorauszahlungen an das Finanzamt reguliert. Aus diesem Grund können sich bei bestimmten Kombinationen von Lohnsteuerklassen sowie weiteren individuell zu berücksichtigenden Sachverhalten Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen im Rahmen der Veranlagung ergeben.
- 4 Für den korrekten Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber zuständig. Bei Fehlern haftet daher i.d.R. auch der Arbeitgeber für entgangene Steuerbeträge des Arbeitnehmers. Die Lohnsteuer ist die bedeutendste Erhebungsform der Einkommensteuer in der Praxis.



<sup>1</sup> Als Veranlagung wird die Zusammenfassung von Ermittlungsverfahren und Festsetzungsverfahren im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach der Abgabenordnung (AO) bezeichnet. Es umfasst demnach die Abgabe der Steuererklärung (Ermittlungsverfahren durch das Finanzamt) und den Erhalt des Steuerbescheides (Festsetzung auf der Grundlage des Ermittlungsverfahrens).

## 2 Grundlagen der Lohnsteuer



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

- 3 praktische Übungen**
- 1 Videosequenz**

### 2.1 Systematische Einordnung

- ▶ Lesen Sie bitte § 19 Abs. 1 EStG.
- 5 Was unter den Begriff „*nichtselbständige Arbeit*“ zu verstehen ist, ergibt sich nicht direkt aus dem Paragraphen. § 19 Abs. 1 EStG muss im systematischen Zusammenhang mit einer Reihe anderer Vorschriften des EStG gesehen werden. Zunächst muss eine Steuerpflicht einer natürlichen Person nach § 1 EStG gegeben sein. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich der Einkommensteuer. Diese Einkünfte gehören zu den **Überschusseinkünften** und werden daher als Überschuss der Einnahmen gem. § 8 EStG über die Werbungskosten gem. § 9 EStG ermittelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Dabei gilt das **Zu- und Abflussprinzip** nach § 11 EStG.
- 6 Weiterhin enthält die Regelung eine nicht abschließende Aufzählung, was zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört.<sup>2</sup> Dass die Auflistung nicht abschließend und sehr weitreichende Wirkung hat, wird insbesondere durch die Verwendung „*andere Bezüge und Vorteile*“ im § 19 Abs. 1 S 1 Nr. 1 EStG deutlich. Es können weiterhin zwei Tatbestandsmerkmale abgeleitet werden:
1. Dienstverhältnis sowie
  2. Einnahmen.
- 7 Es wird nicht geregelt, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Dienstvertrag beim Empfänger vorliegt und dies zu nichtselbständigen Einkünften führt. Auch ist der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbegriff nicht steuerrechtlich definiert. Infolgedessen hat der Gesetzgeber bzw. die Verwaltung die Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV), die Lohnsteuerrichtlinie (LStR) sowie die Lohnsteuerhinweise (LStH) erlassen. Diese Hilfsmittel haben zwar nicht die gleiche rechtliche Qualität eines Gesetzes, helfen jedoch in der Praxis der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens und enthält verschiedene Definitionen und Anweisungen, wie die Rechtsbegriffe auszulegen sind bzw. das Verfahren durchzuführen ist.
- 8 Nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird **Lohnsteuer vom Arbeitslohn** seitens des Arbeitgebers einbehalten (§ 38 Abs. 1 S. 1 EStG). Vor diesem Hintergrund muss zunächst geklärt werden, ob überhaupt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, welcher Personenkreis Arbeitnehmer und wer Arbeitgeber sein kann und was alles unter dem Begriff des Arbeitslohns zu verstehen ist.



### 2.2 Arbeitnehmer und Arbeitgeberbegriff

- ▶ Lesen Sie bitte § 1 LStDV.
- 9 Aus dem allgemeinen Verständnis heraus können nur Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Eine Definition der **Arbeitnehmereigenschaft** findet sich in § 1 Abs. 1 LStDV. Demnach sind Arbeitnehmer **natürliche Personen**, die **Arbeitslohn** beziehen:
- ▶ aus einem **gegenwärtigen Dienstverhältnis**,
  - ▶ aus einem **früheren Dienstverhältnis (z.B. pensionierte Beamte)** oder



<sup>2</sup> Eine Einteilung erfolgt im Kapitel 3 Arbeitslohn.

## Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

## Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH  
[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)